

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2020

Ausgegeben zu Münster am 31. Januar 2020

Nr. 02

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 04.12.2009 vom 20.01.2020	47
Dritte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach „Archäologie-Geschichte-Landschaft“ im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors vom 26.03.2007 vom 20.01.2020	49
Pressestatut der Studierendenschaft der Universität Münster vom 17.01.2020	52
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018 vom 13. Januar 2020	56
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018 vom 13. Januar 2020	68
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018 vom 13. Januar 2020	78

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf“ („Counselling in Adult Education, Education and Career“) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.01.2014 vom 13.01.2020	88
Ordnung der Ethikkommission des Fachbereichs 4 der WWU Münster vom 17.12.2019	90
Veröffentlichung der Gesamtsumme der an die Mitglieder des Hochschulrats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gewährten Aufwandsentschädigungen	93

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2020/02
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 04.12.2009
vom 20.01.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. 2019, S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. 2019, S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 04.12.2009 (AB 2009/56, S. 4216 ff.) wird wie folgt geändert:

- 1. Der bisherige Satz in § 25 wird zum neuen Absatz 1.**
- 2. Dem § 25 wird folgender Absatz 2 neu hinzugefügt:**

„(2) ¹Das Studium nach dieser Ordnung kann letztmalig im Sommersemester 2021 abgeschlossen werden. ²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.04.2015 (AB Uni 2015/8, S. 427 ff.) überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei der Überführung mitgenommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die gemäß der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 04.12.2009“ (AB Uni 2009/56, S. 4216 ff.) immatrikuliert sind.
- (3) Den Studierenden, die gemäß der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 04.12.2009“

(AB Uni 2009/56, S. 4216 ff.) immatrikuliert sind (vgl. Abs. 2), wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig bei einer/einem Fachstudienberater/in über die Möglichkeiten eines rechtzeitigen Studienabschlusses sowie – gegebenenfalls – über die Möglichkeit eines früheren Wechsels in die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.04.2015“ (AB Uni 2015/8, S. 427 ff.) beraten zu lassen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 16.12.2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20.01.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach
„Archäologie-Geschichte-Landschaft“
im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors vom 26.03.2007
vom 20.01.2020**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. 2019, S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24.09.2019 (GV. NRW. 2019, S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach „Archäologie-Geschichte-Landschaft“ im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors vom 26.03.2007 (AB Uni 2007/16, S. 816 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 24.11.2010 (AB Uni 2010/26, S. 2199 ff.), werden wie folgt geändert:

Den Fächerspezifischen Bestimmungen wird folgender Anhang hinzugefügt:

„Anhang: Regelungen zum Auslaufen der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Archäologie-Geschichte-Landschaft vom 21.05.2008:

1. Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Wintersemester 2021/22 angeboten.
2. Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Rücktritt können letztmals am 31.03.2022 abgelegt werden.
3. Ein Thema für die Bachelorarbeit wird letztmals ausgegeben am 03.08.2021.
4. Ein Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit wird letztmals ausgegeben am 01.12.2021.
5. Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann die Dekanin/der Dekan auf Antrag die in den Nummern 1 bis 4 genannten Fristen einmalig um höchstens ein Semester verlängern. Die geltend gemachten Gründe sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. Die Dekanin/der Dekan kann gegebenenfalls die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

6. Versäumt eine Studierende/ein Studierender verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Nummern 1 bis 4 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen. Nummer 5 bleibt unberührt.
7. Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach „Archäologie-Geschichte-Landschaft“ im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors vom 26.03.2007 werden mit Wirkung zum 01.10.2022 aufgehoben.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die im Fach Archäologie-Geschichte-Landschaft innerhalb des Zwei-Fach-Modells gemäß den Fächerspezifischen Bestimmungen vom 24.03.2007 (AB Uni 2007/16, S. 816 ff.) immatrikuliert sind und die noch nicht in den Anwendungsbereich der „Prüfungsordnung für das Fach Archäologie-Geschichte-Landschaft zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 30.06.2014“ (AB Uni 2014/28, S. 2016 ff.) gewechselt sind.
- (3) Den Studierenden, die im Fach Archäologie-Geschichte-Landschaft gemäß den Fächerspezifischen Bestimmungen vom 26.03.2007 immatrikuliert sind (vgl. Abs. 2), wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig bei einer/einem Fachstudienberater/in über die Möglichkeiten eines rechtzeitigen Studienabschlusses sowie – gegebenenfalls – über die Möglichkeit eines Wechsels in die „Prüfungsordnung für das Fach Archäologie-Geschichte-Landschaft zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 30.06.2014“ (AB Uni 2014/28, S. 2016 ff.) beraten zu lassen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 16.12.2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20.01.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Pressestatut der Studierendenschaft der Universität Münster vom 17.01.2020

§ 1 Semesterspiegel	1
§ 2 Herausgeber*innenausschuss	1
§ 3 Redaktion	2
§ 4 Geschäftsführung	3
§ 5 Annoncen	3
§ 6 Erscheinungsweise	3
§ 7 Impressum	3
§ 8 Haftung	3
§ 9 Änderungen	4
§ 10 Inkrafttreten	4

§ 1 Semesterspiegel

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Münster gibt den „Semesterspiegel“ heraus. Der Semesterspiegel ist die Zeitung der Studierenden und steht allen Studierenden offen. Der Semesterspiegel wird möglichst barrierearm auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Studierendenparlament entscheidet, unbeschadet anderer in diesem Pressestatut getroffener Regelungen, über die Richtlinien des Semesterspiegels.
- (3) Der Semesterspiegel dient insbesondere der Information der Studierenden über universitäre, regionale und hochschulpolitische Themen, der Förderung der politischen Bildung, der Bereitschaft zur aktiven Toleranz und der Wahrnehmung kultureller und sozialer Belange der Studierenden. Der Semesterspiegel ist eine Plattform zur Ermöglichung der Diskussion gesellschaftspolitischer Fragen.
- (4) Der Semesterspiegel bekennt sich zur Geschlechtergerechtigkeit und begrüßt eine explizite Betonung der gesellschaftlichen Vielfalt und setzt sich für die Sichtbarmachung benachteiligter gesellschaftlicher Gruppen ein. Der Semesterspiegel lehnt Diskriminierung und Rassismus in jeder Form ab.
- (5) Der Semesterspiegel achtet den Pressekodex des Deutschen Presserats.

§ 2 Herausgeber*innenausschuss

- (1) Der Herausgeber*innenausschuss ist ein Ausschuss des Studierendenparlaments. Für ihn gelten die entsprechenden Regelungen der Satzung und der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (2) Der Herausgeber*innenausschuss hat 7 Mitglieder und jeweils eine*n persönliche*n Stellvertreter*in. Die Mitglieder und Stellvertreter*innen dürfen nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), dem Vorstand der Ausländischen Studierendenvertretung oder der Redaktion des Semesterspiegels angehören.
- (3) Der Herausgeber*innenausschuss wird vom Studierendenparlament in einer Listenwahl gemäß

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments gewählt. Der alte Herausgeber*innenausschuss ist im Amt, bis ein neuer gewählt wird. Das Mandat eines Mitglieds endet durch Neubesetzung durch das Studierendenparlament, Rücktritt, Neukonstituierung oder durch Exmatrikulation.

- (4) Der Herausgeber*innenausschuss tritt mindestens einmal im Semester zusammen.
- (5) Der Herausgeber*innenausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl der Mitglieder der Chefredaktion auf Vorschlag der Redaktion, für die Wahl der Geschäftsführung gelten die Regelungen in Absatz 10 und 11;
 2. Ausschreibung und Besetzung der Stelle „Geschäftsführung“;
 3. Beschluss über die Aufwandsentschädigungen, Honorare sowieso Provisionen der Redaktionsmitglieder und der Geschäftsführung im Rahmen des Haushaltsplans der Studierendenschaft im Rahmen einer Honorarordnung;
 4. Beschluss über die Richtlinien des Semesterspiegels;
 5. Erörterung von und Stellungnahme zu Belangen des Semesterspiegels, insbesondere gegenüber anderen Gremien der Studierendenschaft;
 6. Erörterung von Anliegen der Redaktion auf Hinweis der Mitglieder.
- (6) Der Herausgeber*innenausschuss regelt seine Arbeit selbst.
- (7) Eine über die Umsetzung des Pressestatuts hinausgehende inhaltliche Kontrolle, insbesondere, aber nicht ausschließlich politischer Natur, zählt nicht zu den Aufgaben des Herausgeber*innenausschusses.
- (8) Ist der Herausgeber*innenausschuss nach einer angesetzten ordentlichen Sitzung binnen 30 Tagen nicht beschlussfähig, so ist das StuPa angehalten, Neuwahlen durchzuführen.
- (9) Beschlüsse finanzieller Art werden zeitnah an das Finanzreferat des AStAs in Textform kommuniziert.
- (10) Der Herausgeber*innenausschuss bestimmt in geheimer Wahl die Mitglieder der Chefredaktion auf Vorschlag der Redaktion auf ein Jahr.
- (11) Jedes Mitglied des Herausgeber*innenausschusses hat bei Wahlen und Nachwahlen der Chefredaktionsmitglieder so viele Stimmen, wie Chefredaktionsmitglieder zu wählen sind. Die Stimmen können beliebig auf die Kandidat*innen verteilt werden, eine Stimmenhäufung ist möglich. Gewählt sind die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen entsprechend der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Chefredaktion. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidat*innen statt.
- (12) Der Herausgeber*innenausschuss kann Mitglieder der Chefredaktion mit einer 2/3 Mehrheit abberufen.

§ 3 Redaktion

- (1) Die Redaktion besteht aus der Chefredaktion sowie allen, die sich der Redaktion des Semesterspiegels zugehörig fühlen und sich den in §1 Absatz 4 festgelegten Grundsätze verpflichten.
- (2) Die Chefredaktion besteht aus ein bis zwei gleichberechtigten Chefredakteur*innen sowie der Geschäftsführung. Die Mitglieder der Chefredaktion dürfen nicht gleichzeitig als AStA-Referent*innen tätig, Mitglied des Studierendenparlaments oder eines seiner Ausschüsse, des Senats der Universität Münster oder der Ausländischen Studierendenvertretung sein. Ferner darf auch eine Tätigkeit als Nachrücker*in in den entsprechenden Gremien nicht ausgeübt werden.
- (3) Die Chefredaktion hat folgende Aufgaben:
 1. Koordinierung der Redaktionsarbeit;
 2. inhaltliche Konzipierung und organisatorische Durchführung der Zeitungsarbeit in Zusammenarbeit mit der Redaktion;
 3. Kontakt zum Herausgeber*innenausschuss;
 4. im Falle einer Verhinderung der Geschäftsführung übernehmen die anderen Mitglieder

der Chefredaktion die Aufgaben der Geschäftsführung;

- (4) Die Chefredaktion beschließt den*die Verantwortliche*n im Sinne des Pressegesetzes. Ist der Posten der*des Chefredakteurs*in vakant, so werden ihre*seine Aufgaben innerhalb der Redaktion aufgeteilt.
- (5) Die Chefredakteur*innen können durch einstimmigen Beschluss die Veröffentlichung eines Artikels ablehnen.

§ 4

Geschäftsführung

- (1) Der Herausgeber*innenausschuss wählt in geheimer Wahl eine*n Geschäftsführer*in. Die Chefredakteur*innen wirken beratend an der Entscheidung mit. Die Stelle ist mindestens 21 Tage vor der Entscheidung durch den Herausgeber*innenausschuss auszuschreiben.
- (2) Die Geschäftsführung bildet mit den bis zu zwei Chefredakteur*innen die Chefredaktion. Der*die Geschäftsführer*in führt die Geschäfte des Semesterspiegels, die umfasst insbesondere die Abrechnung der Honorare, die Betreuung von Anzeigenkund*innen sowie die Verteilung des Semesterspiegels in der Studierendenschaft.

§ 5

Annoncen

Annoncen sind zulässig. Der redaktionelle Anteil der Zeitung hat zu überwiegen.

§ 6

Erscheinungsweise

Der Semesterspiegel erscheint mindestens zweimal im Semester in gedruckter Form, dies entspricht mindestens vier Ausgaben im Jahr. Der Haushaltsplan ist bei der Erscheinungsweise zu berücksichtigen.

§ 7

Impressum

- (1) Das Impressum des Semesterspiegels bestimmt sich nach §8 Landespressegesetz NRW. Es muss insbesondere Angaben über den Namen, den Druck, den*die verantwortliche*n Redakteur*innen enthalten.
- (2) Daneben enthält das Impressum folgenden Satz: „Die in dieser Ausgabe vertretenen Meinungen spiegeln nicht notwendigerweise die Meinungen der Mitglieder der verfassten Studierendenschaft oder ihrer Gremien wider.“

§ 8

Haftung

- (1) Der*die Verantwortliche im Sinne des Pressegesetzes haftet für den Inhalt der Zeitung, sofern er*sie seine*ihre Aufsichts- oder Überwachungspflicht verletzt hat. Er*sie ist nicht verpflichtet, jeden Artikel auf seinen Wahrheitsgehalt zu überprüfen.
- (2) Der*die Autor*in haftet für den Inhalt seiner*ihrer Artikel.

§ 9 Änderungen

Änderungen dieses Pressestatuts bedürfen einer absoluten Mehrheit aller gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Pressestatut tritt nach seinem Beschluss durch das Studierendenparlament, seiner Bekanntmachung in der Studierendenschaft und nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Münster in Kraft. Seine Bestimmungen gelten nur im Rahmen der Satzung und im Rahmen der Gesetze.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Oktober 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 17. Januar 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Biologie
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums
für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 24. Juli 2018
vom 13. Januar 2020**

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 791 ff.), zuletzt geändert durch die Siebente Änderungsordnung vom 2. Februar 2018 (AB Uni 2018/4, S. 205 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018 (AB Uni 2018/32, S. 2480 ff.) wird folgendermaßen geändert:

Die Modulbeschreibungen der Module

- **Grundlagenmodul Naturwissenschaften**
- **Biologiedidaktik I a**
- **Biologiedidaktik I b**

erhalten folgende neue Fassung:

Unterrichtsfach	Biologie
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
Modul	Grundlagenmodul Naturwissenschaften
Modulnummer	1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	10 LP / 300 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
In diesem Modul erlangen die Studierenden grundlegende praktische und theoretische Kenntnisse in den naturwissenschaftlichen Kerndisziplinen Biologie, Chemie und Physik, wodurch die individuellen Unterschiede in der schulischen Vorbildung angeglichen werden und eine gemeinsame Basis für das weitere Studium entsteht.	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Die einführenden Vorlesungen der Biologie, Chemie, und Physik vermitteln die theoretische Basis in den grundlegenden naturwissenschaftlichen Themenbereichen. Das Modul "Grundlagen der Naturwissenschaften" leistet somit einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau kognitiver Kompetenzen für das Verstehen zentraler naturwissenschaftlicher Konzepte.</p> <p>Das Praktikum „Einführung in das Naturwissenschaftliche Arbeiten“ greift exemplarisch die Lehrinhalte der einführenden Vorlesungen auf und leistet so den Transfer des erworbenen Wissens in auch im schulischen Umfeld umsetzbare Versuche. Es führt an naturwissenschaftliche Denk- und Arbeitstechniken heran und stellt damit einen Bezug zu vertiefenden praktischen Veranstaltungen der Folge module her.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> – haben ein fundiertes und anschlussfähiges biologisches Fachwissen entwickelt; – können grundlegende Zusammenhänge, Prinzipien und Gesetzmäßigkeiten der klassischen Physik beschreiben und erklären; – können physikalische Einsichten auch auf alltagsphysikalische Fragestellungen anwenden; – haben ein Verständnis grundlegender Begrifflichkeiten und Gesetze der allgemeinen, anorganischen, organischen und analytischen Chemie entwickelt; – haben basale Kompetenzen in der Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen entwickelt; – haben die Fähigkeit entwickelt, eigenverantwortlich die Umsetzung von schulversuchsrelevanten Sicherheitsrichtlinien durchzuführen. 	

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Einführung in die Biologie	P	2,5	30 h / 2 SWS	45 h
2	V	Einführung in die Chemie	P	2,5	30 h / 2 SWS	45 h
3	V	Einführung in die Physik	P	2,5	30 h / 2 SWS	45 h
4	P	Einführung in das Naturwissenschaftliche Arbeiten	P	2,5	45 h / 3 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4 Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/ MTP	Art	Dauer/ Um- fang	Anbindung an LV Nr.	Noten- punkte
In diesem Modul ist insgesamt eine MAP enthalten, deren Einzelelemente unterschiedliche Prüfungsformen enthalten und an unterschiedlichen Daten stattfinden. Kennzeichen der MAP ist, dass nicht jedes Element für sich bestanden werden muss, sondern die einzelnen Elemente eine Einheit darstellen, die insgesamt bestanden werden muss (s. hierzu auch Punkt 9 - Sonstiges).				
MAP	Je eine semesterbegleitende Klausur, bezogen auf die Inhalte der Veranstaltungen 1, 2 und 3; im Wiederholungsfall kann die Prüferin/der Prüfer als Prüfungsform auch eine mündliche Prüfung wählen.	Klausur i.d.R. 90 min., mündl. Prüfung i.d.R. 45 min.	1, 2 und 3	50 je Klausur
	Testate zu Versuchsbeginn, Präsentationen nach Ankündigung des Dozenten zu Beginn der Veranstaltung; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer als Prüfungsform auch eine schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 10-20 Seiten) wählen.	I.d.R. 10 min. je Testat; Präsentationen ca. 20 min.	4	50
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Um- fang	Anbindung an LV Nr.	
keine				
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		15%		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine

Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. mindestens 100 Notenpunkte erreicht wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Für die Lehrveranstaltung Nr. 4 besteht Anwesenheitspflicht. Diese ist nur dann erfüllt, wenn an mindestens 90% der Veranstaltungen teilgenommen wurde und für eventuelle Fehltermine unverzüglich triftige Gründe bekannt gemacht wurden (Begründung: Die praktischen Übungen können nicht im Rahmen eines Selbststudiums erworben werden). Vorbesprechungstermine sind anwesenheitspflichtiger Teil der Veranstaltung. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r	Dr. Anna Bröker, Dr. Birte Müller	
Anbietende Lehrerein- heit(en)	Fachbereich Biologie	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Basics in natural sciences	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Introduction to biology	
	LV Nr. 2: Introduction to chemistry	
	LV Nr. 3: Introduction to physics	
	LV Nr. 4: Introduction to scientific work	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	0 LP	Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)	0 LP	Modul gesamt: 0 LP

9	Sonstiges	
	Werden in den oben genannten Prüfungsleistungen nicht mindestens 100 Punkte erreicht, wird eine Modulwiederholungsprüfung abgelegt, die das gesamte Kompetenzprofil des Moduls überprüft. Die Prüfungsform wird durch die Prüferin/den Prüfer festgelegt (Klausur i.d.R. 120 Minuten oder mündliche Prüfung i.d.R. 60 Minuten). In dieser Prüfung können maximal 200 Notenpunkte erreicht werden (Gewichtungsfaktor 1). Die in den modulbegleitenden Prüfungsleistungen erzielten Notenpunkte werden nicht gewertet. Diese Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.	

Unterrichtsfach	Biologie
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
Modul	Biologiedidaktik I a
Modulnummer	2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2.-4. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	11 LP / 330 h
Dauer des Moduls	3 Semester
Status des Moduls	Pflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul legt die Grundlagen zur Vermittlung von theoriegeleitetem biologiedidaktischem Basiswissen grundlegender analytischer Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Auswertung von Biologieunterricht. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der gesellschaftlichen und ethischen Einordnung biowissenschaftlicher Fragestellungen. Das Modul bezieht sich dabei auf das in den vorangegangenen Modulen erlangte biologische Fachwissen und liefert eine Grundlage für die Vertiefung biologiedidaktischer Inhalte im Modul I b sowie im Master of Education.</p>	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Das Modul dient der Vermittlung von theoriegeleitetem biologiedidaktischem Basiswissen und der Entwicklung grundlegender analytischer Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Auswertung von Biologieunterricht in der Schule. Ein besonderes Schwergewicht liegt dabei auf der Fähigkeit, fachdidaktische Theorien und Konzeptionen zu rezipieren, zu reflektieren und auf schulische und außerschulische Praxisfelder zu beziehen. Bezugspunkt sind biologiedidaktische Unterrichtskonzeptionen zur Förderung von Kompetenzen im Sinne der KMK-Bildungsstandards. Ergebnisse der biologiedidaktischen Forschung finden dabei ebenso Berücksichtigung wie erstens zeitgemäße Bildungskonzeptionen (wie z.B. Scientific Literacy), zweitens aktuelle Weiterentwicklungen des Biologieunterrichts (z.B. Aufgabenkultur, innovative Ansätze des Experimentierens) und drittens spezifische Anforderungen (z.B. sprachsensibler Fachunterricht, Inklusion). Dabei steht die Frage im Vordergrund, welche besonderen Lernschwierigkeiten im Fach Biologie v. a. in heterogenen Lerngruppen bestehen können und wie diesen aufgrund aktueller Theorien und empirischer Erkenntnisse effektiv begegnet werden kann. Hierfür erwerben die Studierenden Fachkompetenz (z.B. Wissen über Heterogenitätsdimensionen und deren schulische Relevanz), Methodenkompetenz (z.B. Individualisierung, Differenzierung), Sozialkompetenz (z.B. Erkennen von Differenzkonstruktionen) und Selbstkompetenz (z.B. Reflexion der Diversitätsaspekte des eigenen professionellen Handelns). - Die Vorlesung Bioethik vermittelt eine Einführung in die Bioethik anhand der Themen Bioethik, Medizinethik, Genethik, Tierethik, Naturethik und „Evolutionäre Ethik und Menschenbild“ zudem werden Aspekte der Technikfolgenabschätzung behandelt. Im Seminar werden die Vorlesungsinhalte in</p>	

Gruppen von Studierenden vertieft, die ein Thema erarbeiten und vorstellen, so dass die Studierenden aus der reinen Rezipientenrolle in die Rolle des aktiven, kritischen Gestaltens wechseln. Hierbei soll auch der Umgang mit heterogenen Gruppen trainiert werden.

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls

Die Studierenden können ausgewählte biologiedidaktische Theorien und fachdidaktische Konzeptionen strukturiert und systematisch darstellen und erläutern (theoriegeleitete fachdidaktische Reflektion). Dabei werden die Theorien und Konzeptionen von den Studierenden sowohl auf den schulischen Biologieunterricht als auch auf außerschulische Lernorte bezogen. Die Studierenden erwerben zudem Fähigkeiten, Biologieunterricht in seinen vielen verschiedenen Formen kompetenzorientiert für heterogene Lerngruppen zu planen und Planungsentscheidungen zu begründen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Kompetenz, fachliche Lehr-/Lernprozesse für eine zunehmend heterogene Schülerschaft zu planen und aufzubereiten. Speziell können die Studierenden unterschiedliche Lernvoraussetzungen diagnostizieren, Fachunterricht adressatenorientiert gestalten und fachspezifische Lehr-Lernprozesse planen, die die Vielfalt der Lernenden anerkennen und konstruktiv nutzen.

In der Vorlesung Bioethik erlangen die Studierenden eine vertiefte Erkenntnis in exemplarisch ausgewählten Gebieten der Bioethik. Sie werden in die Lage versetzt, anhand exemplarisch ausgewählter Gebiete der Bioethik Prinzipien des bioethischen Diskurses anzuwenden und dabei auf Lehrmethoden zurückzugreifen, die den Kriterien des Kooperativen Lernens entsprechen. Darüber hinaus erwerben die Studierenden Kompetenzen, um den Umgang mit heterogenen Gruppen zu reflektieren. Speziell erwerben die Studierenden durch den Einsatz von Methoden kooperativen Lernens Kompetenzen zur diversitätssensiblen Gestaltung von Biologieunterricht.

3		Struktureller Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Bioethik	P	2	30 h / 2 SWS	40 h
2	S	Bioethik	P	2	30 h / 2 SWS	20 h
3	V	Einführung in die Biologiedidaktik	P	1	15 h / 1 SWS	15 h
4	S	Kompetenzorientierter Biologieunterricht	P	2	30 h / 2 SWS	30 h
5	V	Biologiedidaktik I	P	2	30 h / 2 SWS	30 h
6	S	Aktuelle Entwicklungen im Biologieunterricht	P	2	30 h / 2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		keine				

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
MAP/MP/ MTP	Art	Dauer/ Um- fang	Anbindung an LV Nr.	Noten- punkte	
In diesem Modul ist insgesamt eine MAP enthalten, deren Einzelelemente unterschiedliche Prüfungsformen enthalten und an unterschiedlichen Daten stattfinden. Kennzeichen der MAP ist, dass nicht					

jedes Element für sich bestanden werden muss, sondern die einzelnen Elemente eine Einheit darstellen, die insgesamt bestanden werden muss (s. hierzu auch Punkt 9 - Sonstiges).				
MAP	Klausur im 1. Moduldrittel; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer als Prüfungsform auch eine 30-minütige mündliche Prüfung wählen.	i.d.R. 60 min.	1	100; Gewichtungsfaktor 0,35
	Seminarbeitrag im 1. Moduldrittel; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer als Prüfungsform auch eine schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 10-20 Seiten) wählen.	ca. 90 min.	2	100; Gewichtungsfaktor 0,35
	Klausur im 2. Moduldrittel; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer als Prüfungsform auch eine 30-minütige mündliche Prüfung wählen.	i.d.R. 60 min.	3	100; Gewichtungsfaktor 0,65
	Klausur im 3. Moduldrittel; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer als Prüfungsform auch eine 30-minütige mündliche Prüfung wählen.	i.d.R. 60 min.	5	100; Gewichtungsfaktor 0,65
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Referat oder eine entsprechende Leistung, die eine eigenständige Durchdringung der Inhalte dokumentiert.		Nach Maßgabe der Dozentin/des Dozenten; 20 - 40 min.	4	
Referat oder eine entsprechende Leistung, die eine eigenständige Durchdringung der Inhalte dokumentiert.		Nach Maßgabe der Dozentin/des Dozenten; 20 - 40 min.	6	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	20%			

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. mindestens 100 Notenpunkte erreicht, alle Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Für die Lehrveranstaltungen Nr. 2, 4 und 6 besteht Anwesenheitspflicht. Diese ist nur dann erfüllt, wenn an mindestens 90% der Veran-	

	staltungen teilgenommen wurde und für eventuelle Fehltermine unverzüglich triftige Gründe bekannt gemacht wurden (Begründung: Die praktischen Übungen können nicht im Rahmen eines Selbststudiums erworben werden; die Interaktion innerhalb der Seminare ist wesentlich für den Lernerfolg dieser Gruppen). Vorbesprechungstermine sind anwesenheitspflichtiger Teil der Veranstaltung. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.
6	Angebot des Moduls
Turnus / Taktung	Beginn jedes Sommersemester
Modulbeauftragte/r	Dr. Jutta Lumer
Anbietende Lehreinstelle(en)	Fachbereich Biologie

7	Mobilität / Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Biology education I a
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Bioethics
	LV Nr. 2: Bioethics
	LV Nr. 3: Introduction to subject matter education in biology
	LV Nr. 4: Competence-oriented biology instruction
	LV Nr. 5: Didactics of biology I
	LV Nr. 6: Recent trends in biology teaching

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 3: 1 LP, LV Nr. 4: 2 LP, LV Nr. 5: 2 LP, LV Nr. 6: 2 LP	Modul gesamt: 7 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 2: 1 LP, LV Nr. 3: 0,5 LP, LV Nr. 5: 0,5 LP	Modul gesamt: 2 LP

9	Sonstiges
	Werden in den oben genannten Prüfungsleistungen nicht mindestens 100 Punkte erreicht, wird eine Modulwiederholungsprüfung abgelegt, die das gesamte Kompetenzprofil des Moduls überprüft. Die Prüfungsform wird durch die Prüferin/den Prüfer festgelegt (Klausur i.d.R. 120 Minuten oder mündliche Prüfung i.d.R. 60 Minuten). In dieser Prüfung können maximal 200 Notenpunkte erreicht werden (Gewichtungsfaktor 1). Die in den modulbegleitenden Prüfungsleistungen erzielten Notenpunkte werden nicht gewertet. Diese Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.

Unterrichtsfach	Biologie
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
Modul	Biologiedidaktik I b
Modulnummer	7

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	6. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	5 LP / 150 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Entwicklung und praktische Erprobung konkreter Unterrichtsprojekte auf der Grundlage des in den Modulen 1-6 erworbenen Basiswissens sowie der dort entwickelten Kompetenzen.	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>In der Übung „Biologie an außerschulischen Lernorten“ setzen sich die Studierenden vor Ort mit verschiedenen Lebensräumen und ihrer konkreten Erschließung für den Unterricht auseinander. Dabei spielen neben fachlichen Aspekten spezifische Methoden der Erkenntnisgewinnung (z.B. biologisch-chemische Gewässeruntersuchung) und ihre praktische Erprobung eine zentrale Rolle.</p> <p>In Seminar „Best Practice im Biologieunterricht“ werden ausgewählte Unterrichtsprojekte, die sich an den fachlichen Basiskonzepten und den KMK-Bildungsstandards orientieren, thematisiert und praktisch durchgeführt. Dabei wird ein besonderer Schwerpunkt auf erfahrungsbasierte und selbstgesteuerte Lernprozesse gelegt. Darüber hinaus spielen inklusionsorientierte Inhalte (Überwindung von Benachteiligung und Behinderung) und Fragen zur Arbeit in heterogenen Lerngruppen (Individualisierung von Lernprozessen, horizontale und vertikale Differenzierung, diversitätssensible Gestaltung von Biologieunterricht) eine zentrale Rolle.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Die Studierenden können ihre im bisherigen Studienverlauf erworbenen fachlichen und fachdidaktischen Kompetenzen (Modul Biologiedidaktik 1 a) in konkreten Projekten vernetzen und unterrichtsbezogen anwenden. Sie sind in der Lage, biologische Sachverhalte in verschiedenen Kontexten zu thematisieren, unterrichtspraktisch aufzuarbeiten und ihre Relevanz für den Biologieunterricht zu reflektieren. Darüber hinaus lernen sie in der praktischen Umsetzung selbsttätig verschiedene Arbeitsweisen und Methoden der Erkenntnisgewinnung kennen.</p> <p>Im Rahmen des Seminars „Best Practice im Biologieunterricht“ entwickeln die Studierenden zudem Kompetenzen für den Umgang mit inklusionsorientierten Inhalten und die Unterrichtsarbeit mit heterogenen Lerngruppen. Die Studierenden erfahren sich dabei selbst als heterogene Lerngruppe und</p>	

werden für den Umgang mit heterogenen Lerngruppen im Schulkontext sensibilisiert. Speziell können die Studierenden fachliche Lerninhalte so aufbereiten, dass sie in unterschiedlicher Tiefe von Lernenden mit verschiedenen Lernvoraussetzungen und -fähigkeiten angeeignet werden können.

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	Ü	Biologie an außerschulischen Lernorten	P	2	30 h / 2 SWS	30 h
2	Ü	Best Practice im Biologieunterricht	P	3	30 h / 2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		keine				

4 Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/ MTP	Art	Dauer/ Um- fang	Anbindung an LV Nr.	Noten- punkte
MAP	Referat, Präsentation oder eine entsprechende Leistung, die eine eigenständige Durchdringung der Inhalte dokumentiert; ; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer als Prüfungsform auch eine schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 10-20 Seiten) wählen.	nach Maß- gabe der Do- zentin/ des Dozenten; 30-60 min.	2	200
Studienleistung(en)				
Art	Dauer/ Um- fang	Anbindung an LV Nr.		
Referat, Präsentation oder eine entsprechende Leistung, die eine eigenständige Durchdringung der Inhalte dokumentiert.	nach Maß- gabe der Do- zentin/ des Dozenten; 20-40 min.	1		
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		8%		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmenvoraussetzungen	erfolgreicher Abschluss des Moduls Biologiedidaktik I a
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.

Regelungen zur Anwesenheit	Für die Lehrveranstaltungen Nr. 1 und 2 besteht Anwesenheitspflicht. Diese ist nur dann erfüllt, wenn an mindestens 90% der Veranstaltungen teilgenommen wurde und für eventuelle Fehltermine unverzüglich triftige Gründe bekannt gemacht wurden (Begründung: Die praktischen Übungen können nicht im Rahmen eines Selbststudiums durchgeführt werden; weiterhin ist die Interaktion innerhalb der Seminare wesentlich für den Lernerfolg dieser Gruppen). Vorbesprechungstermine sind anwesenheitspflichtiger Teil der Veranstaltung. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.
----------------------------	---

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte/r	PD Dr. Gesine Hellberg-Rode	
Anbietende Lehrerein- heit(en)	Fachbereich Biologie	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Biology education I b	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Biology at out-of-school learning places	
	LV Nr. 2: Best practice	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 2 LP, LV Nr. 2: 3 LP	Modul gesamt: 5 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 2: 1 LP	Modul gesamt: 1 LP

9	Sonstiges	
	Werden in den oben genannten Prüfungsleistungen nicht mindestens 100 Punkte erreicht, wird eine Modulwiederholungsprüfung abgelegt, die das gesamte Kompetenzprofil des Moduls überprüft. Die Prüfungsform wird durch die Prüferin/den Prüfer festgelegt (Klausur i.d.R. 120 Minuten oder mündliche Prüfung i.d.R. 60 Minuten). In dieser Prüfung können maximal 200 Notenpunkte erreicht werden (Gewichtungsfaktor 1). Die in den modulbegleitenden Prüfungsleistungen erzielten Notenpunkte werden nicht gewertet. Diese Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.	

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2018/19 erstmalig in das Fach Biologie im Rahmen des Bachelorstudiengangs innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert werden und nach der Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster studieren.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie (Fachbereich 13) vom 11.12.2019 Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 13. Januar 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Biologie
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des
Studiums für das Lehramt an Berufskollegs
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 24. Juli 2018
vom 13. Januar 2020**

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung vom 7. September 2011 (AB Uni 2011/28, S. 2100 ff.), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsordnung vom 30. April 2018 (AB Uni 2018/12, S. 742 ff.), hat die Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018 (AB Uni 2018/33, S. 2526 ff.) wird folgendermaßen geändert:

Die Modulbeschreibungen der Module

- **Biologiedidaktik I**
- **Reflexive Biologie**

erhalten folgende neue Fassung:

Unterrichtsfach	Biologie
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Berufskollegs
Modul	Biologiedidaktik I
Modulnummer	4

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3. + 4. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	5 LP / 150 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls	Wahlpflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul legt die Grundlagen zur Vermittlung von theoriegeleitetem biologiedidaktischem Basiswissen grundlegender analytischer Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Auswertung von Biologieunterricht. Es bezieht sich dabei auf das in den vorangegangenen Modulen erlangte biologische Fachwissen und liefert eine Grundlage für die Vertiefung biologiedidaktischer Inhalte im Master of Education.	
Lehrinhalte des Moduls	
Das Modul dient der Vermittlung von theoriegeleitetem biologiedidaktischem Basiswissen und der Entwicklung grundlegender analytischer Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Auswertung von Biologieunterricht in der Schule. Ein besonderes Schwergewicht liegt dabei auf der Fähigkeit, fachdidaktische Theorien und Konzeptionen zu rezipieren, zu reflektieren und auf schulische und außerschulische Praxisfelder zu beziehen. Bezugspunkt sind biologiedidaktische Unterrichtskonzeptionen zur Förderung von Kompetenzen im Sinne der KMK-Bildungsstandards. Ergebnisse der biologiedidaktischen Forschung finden dabei ebenso Berücksichtigung wie erstens zeitgemäße Bildungskonzeptionen (wie z.B. Scientific Literacy), zweitens aktuelle Weiterentwicklungen des Biologieunterrichts (z.B. Aufgabekultur, innovative Ansätze des Experimentierens) und drittens spezifische Anforderungen (z.B. sprachsensibler Fachunterricht, Inklusion). Dabei steht die Frage im Vordergrund, welche besonderen Lernschwierigkeiten im Fach Biologie v. a. in heterogenen Lerngruppen bestehen können und wie diesen aufgrund aktueller Theorien und empirischer Erkenntnisse effektiv begegnet werden kann. Hierfür erwerben die Studierenden Fachkompetenz (z.B. Wissen über Heterogenitätsdimensionen und deren schulische Relevanz), Methodenkompetenz (z.B. Individualisierung, Differenzierung), Sozialkompetenz (z.B. Erkennen von Differenzkonstruktionen) und Selbstkompetenz (z.B. Reflexion der Diversitätsaspekte des eigenen professionellen Handelns).	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
Die Studierenden können ausgewählte biologiedidaktische Theorien und fachdidaktische Konzeptionen strukturiert und systematisch darstellen und erläutern (theoriegeleitete fachdidaktische Reflexion). Dabei werden die Theorien und Konzeptionen von den Studierenden sowohl auf den schu-	

lischen Biologieunterricht als auch auf außerschulische Lernorte bezogen. Die Studierenden erwerben zudem Fähigkeiten, Biologieunterricht in seinen vielen verschiedenen Formen kompetenzorientiert für heterogene Lerngruppen zu planen und Planungsentscheidungen zu begründen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Kompetenz, fachliche Lehr-/Lernprozesse für eine zunehmend heterogene Schülerschaft zu planen und aufzubereiten. Speziell können die Studierenden unterschiedliche Lernvoraussetzungen diagnostizieren, Fachunterricht adressatenorientiert gestalten und fachspezifische Lehr-Lernprozesse planen, die die Vielfalt der Lernenden anerkennen und konstruktiv nutzen.

3		Struktureller Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1	V	Einführung in die Biologiedidaktik	P	1	15 h (1 SWS)	15 h
2	S	Aktuelle Entwicklungen im Biologieunterricht	P	2	30 h (2 SWS)	30 h
3	V	Biologiedidaktik I	P	2	30 h (2 SWS)	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		keine				

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Notenpunkte	
In diesem Modul ist insgesamt eine MAP enthalten, deren Einzelelemente unterschiedliche Prüfungsformen enthalten und an unterschiedlichen Daten stattfinden. Kennzeichen der MAP ist, dass nicht jedes Element für sich bestanden werden muss, sondern die einzelnen Elemente eine Einheit darstellen, die insgesamt bestanden werden muss (s. hierzu auch Punkt 9 - Sonstiges).					
MAP	Klausur in der 1. Modulhälfte; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer als Prüfungsform auch eine 30-minütige mündliche Prüfung wählen.	60 min.	1	100; Gewichtungsfaktor: 1	
	Klausur in der 2. Modulhälfte; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer als Prüfungsform auch eine 30-minütige mündliche Prüfung wählen.	60 min.	3	100; Gewichtungsfaktor: 1	
Studienleistung(en)					
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.		
Referat oder entsprechende Leistung, die eine eigenständige Durchdringung der Inhalte dokumentiert		20 - 40 min.	2		

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	9%
---	----

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. mindestens 100 Notenpunkte erreicht wurden. Zusätzlich müssen die Studienleistungen bestanden sein.	
Regelungen zur Anwesenheit	Für die Lehrveranstaltungen Nr. 2 besteht Anwesenheitspflicht. Diese ist nur dann erfüllt, wenn an mindestens 90% der Veranstaltungen teilgenommen wurde und für eventuelle Fehltermine unverzüglich triftige Gründe bekannt gemacht wurden (Begründung: Kompetenzen im Rahmen eines Seminars können nicht im Rahmen eines Selbststudiums erworben werden; die Interaktion innerhalb der Lerngruppen ist wesentlich für den Lernerfolg). Vorbesprechungstermine sind anwesenheitspflichtiger Teil der Veranstaltung. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.	

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Beginn jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r	Dr. Roman Asshoff	
Anbietende Lehrinheit(en)	Fachbereich Biologie	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-Bachelor	
Modultitel englisch	Biology education I	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Introduction to subject matter education in biology	
	LV Nr. 2: Recent trends in biology teaching	
	LV Nr. 3: Didactics of biology I	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 1 LP, LV Nr. 2: 2 LP, LV Nr. 3: 2 LP	Modul gesamt: 5 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 1: 0,5 LP, LV Nr. 3: 0,5 LP	Modul gesamt: 1 LP

9	Sonstiges	
	Werden in den oben genannten Prüfungsleistungen nicht mindestens 100 Punkte erreicht, wird eine Modulwiederholungsprüfung abgelegt, die das gesamte Kompetenzprofil des Moduls überprüft. Die Prüfungsform wird durch die Prüferin/den Prüfer festgelegt (Klausur i.d.R. 120 Minuten oder mündliche Prüfung i.d.R. 60 Minuten). In dieser Prüfung	

	können maximal 200 Notenpunkte erreicht werden. Die in den modulbegleitenden Prüfungsleistungen erzielten Notenpunkte werden nicht gewertet. Diese Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.
--	--

Unterrichtsfach	Biologie
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Berufskollegs
Modul	Reflexive Biologie
Modulnummer	5

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3. + 4. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	6 LP / 180 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls	Pflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Auf der Basis des in den vorangegangenen Modulen erlangten Fachwissens steht in diesem Modul die gesellschaftliche und ethische Einordnung biowissenschaftlicher Fragestellungen im Mittelpunkt. Hierbei geht es um die kritische Reflexion des Prozesses zur Erlangung und Bewertung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie um die ethische Urteilsbildung.	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>In den Vorlesungen „Einführung in die Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie in den Biowissenschaften“ und „Bioethik“ werden die fachwissenschaftlichen Grundlagen zu exemplarischen erkenntnistheoretischen und bioethischen Themen gelegt, sowie die kritische Auseinandersetzung mit diesen Themen aufgezeigt.</p> <p>Im Seminar werden die Vorlesungsinhalte in Gruppen von Studierenden vertieft, die ein Thema erarbeiten und vorstellen, so dass die Studierenden aus der reinen Rezipientenrolle in die Rolle des aktiven, kritischen Gestaltens wechseln. Hierbei soll auch der Umgang mit heterogenen Gruppen trainiert werden.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> – erwerben die wissenschaftlichen Grundlagen zur gesellschaftlichen Verantwortung von Biowissenschaftler/inne/n aus naturwissenschaftlicher und philosophischer Perspektive; – sind in der Lage, anhand exemplarisch ausgewählter Gebiete der Bioethik Prinzipien des bioethischen Diskurses anzuwenden; – können die dem zeitgemäßen fachwissenschaftlichen Arbeiten zugrundeliegenden geisteswissenschaftlichen Theorien benennen; – erwerben die Fähigkeit, die in naturwissenschaftlichen Zusammenhängen bedeutsamen Begriffe „Erkenntnis“ und „Wahrheit“ in ihrer geisteswissenschaftlichen Genese darzustellen und kritisch zu reflektieren; – können einen direkten Bezug zur fachwissenschaftlichen Praxis eines Naturwissenschaftlers anhand ausgewählter Konzepte herstellen. – können Lehrmethoden anwenden, die den Kriterien des Kooperativen Lernens entsprechen. 	

- erwerben durch den Einsatz von Methoden kooperativen Lernens Kompetenzen zur diversitätssensiblen Gestaltung von Biologieunterricht.

3		Struktureller Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Einführung in die Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie in den Biowissenschaften	P	1	15 h / 1 SWS	15 h
2	S	Einführung in die Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie in den Biowissenschaften	P	2	30 h / 2 SWS	30 h
3	V	Bioethik	P	1	30 h / 2 SWS	10 h
4	S	Bioethik	P	2	30 h / 2 SWS	20 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		keine				

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
MAP/MP/ MTP	Art	Dauer/ Um- fang	Anbindung an LV Nr.	Noten- punkte	
In diesem Modul ist insgesamt eine MAP enthalten, deren Einzelemente unterschiedliche Prüfungsformen enthalten und an unterschiedlichen Daten stattfinden. Kennzeichen der MAP ist, dass nicht jedes Element für sich bestanden werden muss, sondern die einzelnen Elemente eine Einheit darstellen, die insgesamt bestanden werden muss (s. hierzu auch Punkt 9 - Sonstiges).					
MAP	Klausur in der 1. Modulhälfte; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer als Prüfungsform auch eine 30-minütige mündliche Prüfung wählen.	ca. 30 min.	1	40; Gewichtungsfaktor: 1,00	
	Seminarbeitrag in der 1. Modulhälfte; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer als Prüfungsform auch eine schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 10-20 Seiten) wählen.	ca. 90 min.	2	60; Gewichtungsfaktor: 1,00	
	Seminarbeitrag in der 2. Modulhälfte; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer als Prüfungsform auch eine schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 10-20 Seiten) wählen.	ca. 90 min.	4	100; Gewichtungsfaktor: 1,00	

Studienleistung(en)			
Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
keine			
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	6%		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. mindestens 100 Notenpunkte erreicht wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Für die Lehrveranstaltungen Nr. 2 und Nr. 4 besteht Anwesenheitspflicht. Diese ist nur dann erfüllt, wenn an mindestens 90% der Veranstaltungen teilgenommen wurde und für eventuelle Fehltermine unverzüglich triftige Gründe bekannt gemacht wurden (Begründung: Die Erarbeitung eines auf Interaktion innerhalb einer Gruppe basierenden Beitrags ist im Selbststudium nicht möglich). Vorbesprechungstermine sind anwesenheitspflichtiger Teil der Veranstaltung. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

6 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Beginn jedes Wintersemester
Modulbeauftragte/r	Dr. Miriam Pott
Anbietende Lehrinheit(en)	Fachbereich Biologie

7 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-Bachelor
Modultitel englisch	Theory of cognition and bioethics
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Introduction in epistemology and theory of science in biosciences
	LV Nr. 2: Introduction in epistemology and theory of science in biosciences
	LV Nr. 3: Bioethics
	LV Nr. 4: Bioethics

8 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	0 LP	Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 4: 1 LP	Modul gesamt: 1 LP

9 Sonstiges	

	<p>Werden in den oben genannten Prüfungsleistungen nicht mindestens 100 Punkte erreicht, wird eine Modulwiederholungsprüfung abgelegt, die das gesamte Kompetenzprofil des Moduls überprüft. Die Prüfungsform wird durch die Prüferin/den Prüfer festgelegt (Klausur i.d.R. 120 Minuten oder mündliche Prüfung i.d.R. 60 Minuten). In dieser Prüfung können maximal 200 Notenpunkte erreicht werden (Gewichtungsfaktor 1). Die in den modulbegleitenden Prüfungsleistungen erzielten Notenpunkte werden nicht gewertet. Diese Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.</p>
--	---

Artikel II

- (1) Die Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2018/19 erstmalig in das Fach Biologie im Rahmen des Bachelorstudiengangs innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert werden und nach der Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018 studieren.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie (Fachbereich 13) vom 11.12.2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 13. Januar 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Biologie
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 24. Juli 2018
vom 13. Januar 2020**

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 762 ff.), zuletzt geändert durch die Siebente Änderungsordnung vom 2. Februar 2018 (AB Uni 2018/4, S. 190 ff.), hat die Westfälisch Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018 (AB Uni 2018/33, S. 2563 ff.) wird folgendermaßen geändert:

Die Modulbeschreibungen der Module

- **Biologiedidaktik I**
- **Reflexive Biologie**

erhalten folgende neue Fassung:

Unterrichtsfach	Biologie
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Biologiedidaktik I
Modulnummer	4a

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3. + 4. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	5 LP / 150 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls	Wahlpflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul legt die Grundlagen zur Vermittlung von theoriegeleitetem biologiedidaktischem Basiswissen grundlegender analytischer Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Auswertung von Biologieunterricht. Es bezieht sich dabei auf das in den vorangegangenen Modulen erlangte biologische Fachwissen und liefert eine Grundlage für die Vertiefung biologiedidaktischer Inhalte im Master of Education.	
Lehrinhalte des Moduls	
Das Modul dient der Vermittlung von theoriegeleitetem biologiedidaktischem Basiswissen und der Entwicklung grundlegender analytischer Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Auswertung von Biologieunterricht in der Schule. Ein besonderes Schwergewicht liegt dabei auf der Fähigkeit, fachdidaktische Theorien und Konzeptionen zu rezipieren, zu reflektieren und auf schulische und außerschulische Praxisfelder zu beziehen. Bezugspunkt sind biologiedidaktische Unterrichtskonzeptionen zur Förderung von Kompetenzen im Sinne der KMK-Bildungsstandards. Ergebnisse der biologiedidaktischen Forschung finden dabei ebenso Berücksichtigung wie erstens zeitgemäße Bildungskonzeptionen (wie z.B. Scientific Literacy), zweitens aktuelle Weiterentwicklungen des Biologieunterrichts (z.B. Aufgabekultur, innovative Ansätze des Experimentierens) und drittens spezifische Anforderungen (z.B. sprachsensibler Fachunterricht, Inklusion). Dabei steht die Frage im Vordergrund, welche besonderen Lernschwierigkeiten im Fach Biologie v. a. in heterogenen Lerngruppen bestehen können und wie diesen aufgrund aktueller Theorien und empirischer Erkenntnisse effektiv begegnet werden kann. Hierfür erwerben die Studierenden Fachkompetenz (z.B. Wissen über Heterogenitätsdimensionen und deren schulische Relevanz), Methodenkompetenz (z.B. Individualisierung, Differenzierung), Sozialkompetenz (z.B. Erkennen von Differenzkonstruktionen) und Selbstkompetenz (z.B. Reflexion der Diversitätsaspekte des eigenen professionellen Handelns).	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
Die Studierenden können ausgewählte biologiedidaktische Theorien und fachdidaktische Konzeptionen strukturiert und systematisch darstellen und erläutern (theoriegeleitete fachdidaktische Reflexion). Dabei werden die Theorien und Konzeptionen von den Studierenden sowohl auf den schu-	

lischen Biologieunterricht als auch auf außerschulische Lernorte bezogen. Die Studierenden erwerben zudem Fähigkeiten, Biologieunterricht in seinen vielen verschiedenen Formen kompetenzorientiert für heterogene Lerngruppen zu planen und Planungsentscheidungen zu begründen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Kompetenz, fachliche Lehr-/Lernprozesse für eine zunehmend heterogene Schülerschaft zu planen und aufzubereiten. Speziell können die Studierenden unterschiedliche Lernvoraussetzungen diagnostizieren, Fachunterricht adressatenorientiert gestalten und fachspezifische Lehr-Lernprozesse planen, die die Vielfalt der Lernenden anerkennen und konstruktiv nutzen.

3		Struktureller Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1	V	Einführung in die Biologiedidaktik	P	1	15 h (1 SWS)	15 h
2	S	Aktuelle Entwicklungen im Biologieunterricht	P	2	30 h (2 SWS)	30 h
3	V	Biologiedidaktik I	P	2	30 h (2 SWS)	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		keine				

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Notenpunkte	
In diesem Modul ist insgesamt eine MAP enthalten, deren Einzelelemente unterschiedliche Prüfungsformen enthalten und an unterschiedlichen Daten stattfinden. Kennzeichen der MAP ist, dass nicht jedes Element für sich bestanden werden muss, sondern die einzelnen Elemente eine Einheit darstellen, die insgesamt bestanden werden muss (s. hierzu auch Punkt 9 - Sonstiges).					
MAP	Klausur in der 1. Modulhälfte; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer als Prüfungsform auch eine 30-minütige mündliche Prüfung wählen.	60 min.	1	100; Gewichtungsfaktor: 1	
	Klausur in der 2. Modulhälfte; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer als Prüfungsform auch eine 30-minütige mündliche Prüfung wählen.	60 min.	3	100; Gewichtungsfaktor: 1	
Studienleistung(en)					
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.		
Referat oder entsprechende Leistung, die eine eigenständige Durchdringung der Inhalte dokumentiert		20 - 40 min.	2		

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	9%
---	----

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. mindestens 100 Notenpunkte erreicht wurden. Zusätzlich müssen die Studienleistungen bestanden sein.	
Regelungen zur Anwesenheit	Für die Lehrveranstaltungen Nr. 2 besteht Anwesenheitspflicht. Diese ist nur dann erfüllt, wenn an mindestens 90% der Veranstaltungen teilgenommen wurde und für eventuelle Fehltermine unverzüglich triftige Gründe bekannt gemacht wurden (Begründung: Kompetenzen im Rahmen eines Seminars können nicht im Rahmen eines Selbststudiums erworben werden; die Interaktion innerhalb der Lerngruppen ist wesentlich für den Lernerfolg). Vorbesprechungstermine sind anwesenheitspflichtiger Teil der Veranstaltung. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.	

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Beginn jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r	Dr. Roman Asshoff	
Anbietende Lehreinheit(en)	Fachbereich Biologie	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelor für das Lehramt an Berufskollegs	
Modultitel englisch	Biology education I	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Introduction to subject matter education in biology	
	LV Nr. 2: Recent trends in biology teaching	
	LV Nr. 3: Didactics of biology I	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 1 LP, LV Nr. 2: 2 LP, LV Nr. 3: 2 LP	Modul gesamt: 5 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 1: 0,5 LP, LV Nr. 3: 0,5 LP	Modul gesamt: 1 LP

9	Sonstiges	
	Werden in den oben genannten Prüfungsleistungen nicht mindestens 100 Punkte erreicht, wird eine Modulwiederholungsprüfung abgelegt, die das gesamte Kompetenzprofil des Moduls überprüft. Die Prüfungsform wird durch die Prüferin/den Prüfer festgelegt (Klausur i.d.R. 120	

	<p>Minuten oder mündliche Prüfung i.d.R. 60 Minuten). In dieser Prüfung können maximal 200 Notenpunkte erreicht werden. Die in den modulbegleitenden Prüfungsleistungen erzielten Notenpunkte werden nicht gewertet. Diese Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.</p>
--	--

Unterrichtsfach	Biologie
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Reflexive Biologie
Modulnummer	5

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3. + 4. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	6 LP / 180 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls	Pflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
<p>Auf der Basis des in den vorangegangenen Modulen erlangten Fachwissens steht in diesem Modul die gesellschaftliche und ethische Einordnung biowissenschaftlicher Fragestellungen im Mittelpunkt. Hierbei geht es um die kritische Reflexion des Prozesses zur Erlangung und Bewertung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie um die ethische Urteilsbildung.</p>	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>In den Vorlesungen „Einführung in die Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie in den Biowissenschaften“ und „Bioethik“ werden die fachwissenschaftlichen Grundlagen zu exemplarischen erkenntnistheoretischen und bioethischen Themen gelegt, sowie die kritische Auseinandersetzung mit diesen Themen aufgezeigt.</p> <p>Im Seminar werden die Vorlesungsinhalte in Gruppen von Studierenden vertieft, die ein Thema erarbeiten und vorstellen, so dass die Studierenden aus der reinen Rezipientenrolle in die Rolle des aktiven, kritischen Gestaltens wechseln. Hierbei soll auch der Umgang mit heterogenen Gruppen trainiert werden.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> – erwerben die wissenschaftlichen Grundlagen zur gesellschaftlichen Verantwortung von Biowissenschaftler/inne/n aus naturwissenschaftlicher und philosophischer Perspektive; – sind in der Lage, anhand exemplarisch ausgewählter Gebiete der Bioethik Prinzipien des bioethischen Diskurses anzuwenden; – können die dem zeitgemäßen fachwissenschaftlichen Arbeiten zugrundeliegenden geisteswissenschaftlichen Theorien benennen; – erwerben die Fähigkeit, die in naturwissenschaftlichen Zusammenhängen bedeutsamen Begriffe „Erkenntnis“ und „Wahrheit“ in ihrer geisteswissenschaftlichen Genese darzustellen und kritisch zu reflektieren; – können einen direkten Bezug zur fachwissenschaftlichen Praxis eines Naturwissenschaftlers anhand ausgewählter Konzepte herstellen. – können Lehrmethoden anwenden, die den Kriterien des Kooperativen Lernens entsprechen. 	

- erwerben durch den Einsatz von Methoden kooperativen Lernens Kompetenzen zur diversitätssensiblen Gestaltung von Biologieunterricht.

3		Struktureller Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Einführung in die Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie in den Biowissenschaften	P	1	15 h / 1 SWS	15 h
2	S	Einführung in die Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie in den Biowissenschaften	P	2	30 h / 2 SWS	30 h
3	V	Bioethik	P	1	30 h / 2 SWS	10 h
4	S	Bioethik	P	2	30 h / 2 SWS	20 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		keine				

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
MAP/MP/ MTP	Art	Dauer/ Um- fang	Anbindung an LV Nr.	Noten- punkte	
In diesem Modul ist insgesamt eine MAP enthalten, deren Einzelelemente unterschiedliche Prüfungsformen enthalten und an unterschiedlichen Daten stattfinden. Kennzeichen der MAP ist, dass nicht jedes Element für sich bestanden werden muss, sondern die einzelnen Elemente eine Einheit darstellen, die insgesamt bestanden werden muss (s. hierzu auch Punkt 9 - Sonstiges).					
MAP	Klausur in der 1. Modulhälfte; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer als Prüfungsform auch eine 30-minütige mündliche Prüfung wählen.	ca. 30 min.	1	40; Gewichtungsfaktor: 1,00	
	Seminarbeitrag in der 1. Modulhälfte; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer als Prüfungsform auch eine schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 10-20 Seiten) wählen.	ca. 90 min.	2	60; Gewichtungsfaktor: 1,00	
	Seminarbeitrag in der 2. Modulhälfte; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer als Prüfungsform auch eine schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 10-20 Seiten) wählen.	ca. 90 min.	4	100; Gewichtungsfaktor: 1,00	

Studienleistung(en)			
Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
keine			
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	6%		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. mindestens 100 Notenpunkte erreicht wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Für die Lehrveranstaltungen Nr. 2 und Nr. 4 besteht Anwesenheitspflicht. Diese ist nur dann erfüllt, wenn an mindestens 90% der Veranstaltungen teilgenommen wurde und für eventuelle Fehltermine unverzüglich triftige Gründe bekannt gemacht wurden (Begründung: Die Erarbeitung eines auf Interaktion innerhalb einer Gruppe basierenden Beitrags ist im Selbststudium nicht möglich). Vorbesprechungstermine sind anwesenheitspflichtiger Teil der Veranstaltung. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

6 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Beginn jedes Wintersemester
Modulbeauftragte/r	Dr. Miriam Pott
Anbietende Lehreinheit(en)	Fachbereich Biologie

7 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelor für das Lehramt an Berufskollegs
Modultitel englisch	Theory of cognition and bioethics
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Introduction in epistemology and theory of science in biosciences
	LV Nr. 2: Introduction in epistemology and theory of science in biosciences
	LV Nr. 3: Bioethics
	LV Nr. 4: Bioethics

8 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	0 LP	Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 4: 1 LP	Modul gesamt: 1 LP

9 Sonstiges	

	<p>Werden in den oben genannten Prüfungsleistungen nicht mindestens 100 Punkte erreicht, wird eine Modulwiederholungsprüfung abgelegt, die das gesamte Kompetenzprofil des Moduls überprüft. Die Prüfungsform wird durch die Prüferin/den Prüfer festgelegt (Klausur i.d.R. 120 Minuten oder mündliche Prüfung i.d.R. 60 Minuten). In dieser Prüfung können maximal 200 Notenpunkte erreicht werden (Gewichtungsfaktor 1). Die in den modulbegleitenden Prüfungsleistungen erzielten Notenpunkte werden nicht gewertet. Diese Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.</p>
--	---

Artikel II

- (1) Die Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2018/19 erstmalig in das Fach Biologie im Rahmen des Bachelorstudiengangs innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert werden und nach der Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018 studieren.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie (Fachbereich 13) vom 11.12.2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 13. Januar 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf“
(„Counselling in Adult Education, Education and Career“)
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 24.01.2014
vom 13.01.2020**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf“ („Counselling in Adult Education, Education and Career“) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.01.2014 (AB Uni 05/2014, S. 220 ff.) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 26 neu hinzugefügt:

§ 26

Regelungen zum Auslaufen des Studienganges

- (1) Der Masterstudiengang „Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf“ („Counselling in Adult Education, Education and Career“) an der Westfälischen Wilhelms-Universität wird mit Wirkung zum 30.09.2022 aufgehoben.
- (2) Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Rücktritt können letztmals am 31.03.2022 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.
- (3) Ein Thema für die Masterarbeit wird letztmals ausgegeben am 31.03.2021 (Ausschlussfrist).
- (4) Ein Thema für die Wiederholung der Masterarbeit wird letztmals ausgegeben am 31.08.2021 (Ausschlussfrist).
- (5) Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die in den Absätzen 2 bis 3 genannten Fristen um höchstens ein Semester und die in Absatz 4 genannte Frist höchstens bis zum 28.02.2022 verlängern. Die geltend gemachten Gründe sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

- (6) Versäumt eine Studierende/ein Studierender verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen. Absatz 5 bleibt unberührt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 11. Dezember 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 13.01.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung der Ethikkommission des Fachbereichs 4
der WWU Münster
vom 17.12.2019**

§ 1

Allgemeines

- I. Die Ethikkommission wird auf Antrag einer Wissenschaftlerin/eines Wissenschaftlers des Fachbereichs tätig. Sie prüft und gibt ggf. eine Stellungnahme zu ethischen Aspekten durchgeführter und/oder geplanter Forschungsvorhaben ab.
- II. Die Kommission orientiert sich bei ihrer Entscheidung an den ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigungen, wie zum Beispiel der Deutschen Forschungsgemeinschaft, des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft oder des Vereins für Socialpolitik.
- III. Die Verantwortung der für das beurteilte Projekt zuständigen Person bleibt unberührt.

§ 2

Zusammensetzung

- I. Der Kommission gehören mindestens drei Hochschullehrer/-innen des Fachbereichs an sowie ein(e) Stellvertreter/in, durch die das Spektrum der Fächer des Fachbereichs möglichst umfassend repräsentiert ist.
- II. Die Mitglieder der Kommission werden vom Fachbereichsrat für fünf Jahre gewählt.
- III. Die/Der Vorsitzende der Kommission wird aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission gewählt.
- IV. Die Ethikkommission kann bei Bedarf weitere sachkundige Experten zur Entscheidungsfindung hinzuziehen.

§ 3

Aufgaben und Zuständigkeit

- I. Die Ethikkommission prüft, ob
 - (1) alle Vorkehrungen zur Minimierung des Probanden-Risikos getroffen wurden,
 - (2) ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens besteht,
 - (3) die Einwilligung der Probanden bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter hinreichend belegt ist,
 - (4) die Durchführung des Vorhabens den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen zum Datenschutz, Rechnung trägt,
 - (5) die Anträge an die Kommission Angaben enthalten zu
 - Ziel und Verlaufsplan des Vorhabens,
 - der Art und Anzahl der Probanden sowie Kriterien für deren Auswahl,
 - allen Schritte des Untersuchungsablaufs,
 - Belastungen und Risiken für Probanden einschließlich möglicher Folgeeffekte und Vorkehrungen, negative Folgen abzuwenden,
 - Regelungen zur Aufklärung der Probanden über den Versuchsablauf, die vollständig, wahrheitsgetreu und für die Probanden verständlich über Ziele und Versuchsablauf aufklären (in Schriftform),
 - Regelungen zur Einwilligung der Probanden in die Teilnahme an der Untersuchung (in Schriftform),
 - Möglichkeiten der Probanden, die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten, bei Probanden mit begrenzter Entscheidungsmöglichkeit (z. B. Kinder, Geschäftsunfähige): Regelung der Zustimmung zur Versuchsteilnahme durch Sorgeberechtigte, ggf. vorgesehenen Versicherungsschutz,
 - der Datenregistrierung (besonders bei Ton- und Videoaufnahmen und bei Rechnerprotokollen) und Datenspeicherung unter dem Aspekt der Daten-Anonymisierung.

- II. Die Ethikkommission ist bei der Wahrung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

§ 4 Antragstellung

- I. Die Begutachtung eines Forschungsprojekts erfolgt auf Antrag der/des Projektverantwortlichen. Projektverantwortlich können dabei auch mehrere Personen sein.
- II. Die Antragsbearbeitung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Antrag bisher bei keiner anderen Ethikkommission zur Begutachtung eingereicht wurde. Eine entsprechende Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers ist den Unterlagen beizulegen.
- III. Die für die Ethik-Stellungnahme relevanten Unterlagen sind von der/ dem Projektverantwortlichen allen Kommissionsmitgliedern zuzustellen.
- IV. Über die Ablehnung von Anträgen entscheidet die Kommission im Einzelfall.

§ 5 Begutachtungsverfahren

- I. Die Ethikkommission fasst Stellungnahmen auf der Basis der Voten von mindestens drei Mitgliedern. Von der Erörterung der Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Befangenheit besteht. Die Ethikkommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht.
- II. Die Kommission kann von der/ dem Projektverantwortlichen die mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Bestehen gegen einen Antrag wesentliche Bedenken, so kann von dem/den Antragsteller(n) die Vorlage eines revidierten Antrages verlangt werden.
- III. Der/ dem Projektverantwortlichen kann vor der Stellungnahme durch die Ethikkommission angehört werden. Auf seinen/ihren Wunsch ist er/sie anzufragen.
- IV. Die Entscheidung der Ethikkommission ist der/ dem Projektverantwortlichen schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen. Wird ein Antrag aus ethischen Gründen abgelehnt, so kann der/ die Projektverantwortliche Gegenargumente darlegen und eine neue Stellungnahme der Kommission verlangen.
- V. Entscheidungen der Ethikkommission bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Wird ein Beschluss gefasst, so handelt es sich grundsätzlich um einen Beschluss der Ethikkommission als Ganzes. Die Kommission kann die/den Vorsitzende(n) in näher zu bezeichnenden Fällen ermächtigen, allein zu entscheiden. Sie/er hat die Kommission so bald wie möglich zu unterrichten.
- VI. Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Ihre Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 4 Vertraulichkeit der Ethik-Begutachtung

- I. Der Gegenstand des Verfahrens und die Stellungnahmen der Ethik-Kommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige. Individuelle Voten werden vertraulich behandelt. Die Mitglieder der Ethikkommission sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.

- II. Kommissionsvoten, Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Amendments, Zwischen- und Abschlussberichte, Schriftwechsel etc. werden archiviert. Bei der Archivierung der Antragsunterlagen ist der Datenschutz zu beachten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. Dezember 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 17. Dezember 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

1.

**Veröffentlichung
der Gesamtsumme der an die Mitglieder des Hochschulrats der Westfälischen Wilhelms-
Universität Münster gewährten Aufwandsentschädigungen**

Aufgrund des § 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S: 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW.S. 425) ist die Gesamtsumme der an die Mitglieder des Hochschulrats gewährten Aufwandsentschädigungen zu veröffentlichen.

Für das Jahr 2019 betrug die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen 34.500 €.

Münster, den 23. Januar 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s